

S A T Z U N G

der
**S & T System Integration & Technology
Distribution AG**
mit dem Sitz in Wien

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I.

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:-----

S & T System Integration & Technology Distribution AG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. -----

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten. -----

II.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist -----

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Investition von Vermögenswerten in Unternehmensbeteiligungen aller Art, sowohl im Inland als auch im Ausland. -----

Diese Investitionen erfolgen durch die Gründung, den sonstigen Erwerb, den Besitz, den Betrieb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen jeder Rechtsform (Holding). -----

- 2) Der Handel mit Waren aller Art und die Vermittlung von internationalen Handelsgeschäften (Trading). ----

- 3) Systemintegration und Distribution neuer Technologien.

- 4) Die Gesellschaft ist daneben berechtigt, alle der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlichen Geschäfte und Tätigkeiten auszuüben. -----

Die Gesellschaft ist jedoch von Bankgeschäften im Sinne des Kreditwesengesetzes ausgeschlossen. -----

III.

Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- 1) -- Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

- 2) Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft hat am 1. (ersten) Jänner 1991 (neunzehnhunderteinundneunzig) begonnen und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember 1991 (neunzehnhunderteinundneunzig). -----

IV.

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der
"WIENER ZEITUNG." -----

V.

Grundkapital, Aktien

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.170.034,-- (Euro sieben Millionen einhundertsechzigtausendundvierunddreißig). Es ist in 3.585.017 (drei Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausendundsiebzehn) Stückaktien eingeteilt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang gleich beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft. -----
- 2) Die Aktien lauten auf Inhaber. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien. -----
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung dieses Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital um insgesamt bis zu EUR 3,568.654,-- (Euro drei Millionen fünfhundertachtundsechzigtausendsechshundertvierundfünfzig) auf bis zu EUR 10,705.964,-- (Euro zehn Millionen siebenhundertfünftausendneunhundertvierundsechzig) einmal oder in mehreren Tranchen durch Ausgabe von bis zu 1,784.327 (eine Million siebenhundertvierundachtzigtausenddreihundertsiebenundzwanzig) auf Inhaber lautende Stückaktien teilweise oder zur Gänze auch gegen Sacheinlagen jeweils unter teilweisem oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zu erhöhen, wobei der Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen nur zur Bedienung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft oder dann zulässig sein soll, wenn der Ausgabekurs der Aktie um mindestens 20% (zwanzig Prozent) hö-

her ist als der durchschnittliche Börsenkurs der Aktie während der der Veröffentlichung des Berichts des Vorstands gemäß § 171 Abs 1 AktG (Paragraf einhundertsechszig Absatz eins Aktiengesetz) vorangehenden 20 (zwanzig) Börsentage, und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.-----

VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

VI.

Vorstand

1) ~~Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder aus zwei, drei oder vier Mitgliedern.~~
Der Vorstand besteht aus einem bis zu sechs Mitgliedern.

2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat, desgleichen die allfällige Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstandes. -----

3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung, sowie der vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. -----

4) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so werden die Beschlüsse des Vorstandes einstimmig gefasst. ---

~~Besteht der Vorstand aus drei oder vier Mitgliedern, so werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.~~-----

Besteht der Vorstand aus mehr als 2 Mitgliedern, so werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst.-----

Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so steht ihm in beiden vorgenannten Fällen das Dirimierungsrecht zu. -----

Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass ein wirksamer Vorstandsbeschluss nicht zustande kommt, wenn der Vorsitzende des Vorstands, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, dem Beschluss widerspricht. -----

- 5) Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. -----

VII.

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. -----

Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Funktionsperiode bestellt. -----

Das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, wird nicht mitgerechnet. -----

Eine Wiederwahl ist zulässig. -----

- 2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Anzeige an die Gesellschaft zurücklegen. -----

- 3) Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl zu vollziehen. -----

Die Funktionsperiode des neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes abgelaufen wäre. -----

- 4) Für die Funktionsperiode des ersten Aufsichtsrates

gilt § 87 (Paragraph siebenundachtzig) Abs. 4 (vier) Aktiengesetz in der jeweils gültigen Fassung. -----

- 5) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. -----
- 6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ein Bilanzausschuss ist unter den Voraussetzungen des § 92 Abs 4 AktG (Paragraf zweiundneunzig Absatz vier Aktiengesetz) einzurichten. Aufgaben und Befugnisse von Ausschüssen sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. -----

VIII.

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Ersatzwahlen für diese Funktionen sind ehestens vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden aus diesen Funktionen ausscheiden. -----

Erhält bei derartigen Wahlen niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ----

- 2) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter, schriftlich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einberufen. Schriftliche Einladungen sind mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung zur Post zu geben. -----

In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich oder telefonisch unter Wahrung einer Frist von drei Tagen vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen. ---

- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn Sitzungen im Sinne der vorstehenden Absätze ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens drei der nach dem Aktiengesetz oder der Satzung bestellten Aufsichtsrats-

mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. -----

- 4) Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der nach dem Aktiengesetz oder der Satzung bestellten bzw. gewählten anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit vorsehen. -----

Bei Ermittlung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz oder der Satzung bestellten bzw. gewählten Aufsichtsratsmitglieder werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. -----

- 5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann für ein anderes, nicht anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates eine schriftliche Stimmabgabe überreichen. -----

Auch kann ein abwesendes Mitglied des Aufsichtsrates ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit der Vertretung für die einzelne Sitzung betrauen. -----

Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. --

Die Sitzungsleitung kann dadurch jedoch nicht an einen Vertreter übertragen werden. -----

- 6) Beschlussfassungen auf schriftlichem Wege sind zulässig, wenn sie der Vorsitzende anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. -----

Die Vertretung nach Absatz 5) (fünf) ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig. -----

- 7) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen ist. -----

Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. -----

- 8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Aus-

schüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, vorgenommen. -----

- 9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten grundsätzlich nur den Ersatz der Barauslagen bei Sitzungen.

Die Hauptversammlung kann jedoch beschließen, generell oder bestimmten Mitgliedern eine Vergütung zu gewähren. -----

IX.

Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. -----

- 2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt abgehalten. -----

- 3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. -----

- 4) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss

auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. -----

Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. (vierundzwanzigste) Dezember.-----

5) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3) drei für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. -----

6) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. -----

7) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden. -----

8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.-----

Mangels Anwesenheit einer dieser Personen hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. -----

Der Vorsitzende bestimmt die Form der Abstimmung und kann Umstellungen in der Tagesordnung vornehmen. -----

9) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. -----

In den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, ist ebenfalls diese Mehrheit des bei der Beschlussfassung anwesenden Grundkapitals erforderlich.

X.

Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Entlastung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. -----
- 2) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. -----
- 3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Geschäftsergebnisses, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). -----

XI.

Bilanzgewinn

- 1) Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. -----

Die Gewinnanteile pro Aktie werden im Verhältnis der auf die Aktie geleisteten Einlagen und im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Aktien berechnet. -----

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, dreißig Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. -----
- 2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft. -----